

BEGRÜNDUNG

zum

BEBAUUNGSPLAN NR. 143

der Stadt Elmshorn

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. ALLGEMEINES	1
1.1 Geltungsbereich	1
1.2 Rechtsgrundlagen	1
1.3 Bestand	1
1.4 Topographie und Bodenbeschaffenheit	2
2. PLANUNGSANLASS UND PLANUNGSZIELE	2
2.1 Ziele der Stadtentwicklung	2
2.2 Art und Maß der baulichen Nutzung	4
2.3 Gestaltung	4
2.4 Erhaltenswerte Vegetation	5
3. ERSCHLIESSUNG	5
3.1 Verkehr	5
3.2 Ver- und Entsorgung	6
4. LÄRMSCHUTZNACHWEIS	6
4.1 Vorhandene Bebauung am Flamweg	7
4.2 Geplante Bebauung an der Planstraße	7
4.3 Geplante Bebauung an der Amselstraße	8
4.4 Überlagerungsbereich Amselstraße/Flamweg	8
5. KOSTEN	9

1. ALLGEMEINES

1.1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 143 umfaßt das Gebiet westlich der Straße Flamweg (einschließlich der Straße), nördlich der Amselstraße (einschließlich der Straße), östlich der Flurstücke 19/16 und 19/10 der Flur 8 sowie südlich der Flurstücke 3/3 und 5 der Flur 8.

Die Fläche innerhalb des Geltungsbereichs beträgt ca. 2,3 ha. Die Lage des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 143 im Stadtgebiet ist dem Übersichtsplan im Maßstab 1 : 25.000 zu entnehmen.

1.2 Rechtsgrundlagen

1.2.1 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Stadt Elmshorn stellt den Bereich der vorhandenen Bebauung entlang des Flamweges als Wohnbaufläche dar.

Die unbebauten Flächen nördlich der Amselstraße sind im Bereich der Flurstücke 16/5 (teilweise), 16/6, 16/7 und 16/8 der Flur 8 als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Kindertagesstätte dargestellt.

Der Bereich des Flurstückes 18 der Flur 8 ist als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Kinderspielplatz dargestellt.

Ein Teil des Flurstückes 16/5 und die Flurstücke 17/3 und 19/3 der Flur 8 sind als Wohnbaufläche dargestellt.

Um dem Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB Folge zu leisten, wurde parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 143 die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Elmshorn eingeleitet. Darin wird auf die Darstellung einer Kindertagesstätte und eines Kinderspielplatzes zugunsten weiterer Wohnbauflächen verzichtet.

1.2.2 Frühzeitige Bürgerbeteiligung

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 143 der Stadt Elmshorn wurde am 03.11.1983 beschlossen.

Am 28. Januar 1984 wurden in einer Öffentlichkeitsveranstaltung gem. § 2 a Abs. 2 BBauG erste Vorentwürfe zu diesem Bebauungsplan zur Diskussion gestellt.

Auf dieser Veranstaltung und in den darauffolgenden 14 Tagen wurde der Erhalt von zumindest Teilen des Bewuchses der unbebauten Fläche angeregt.

Außerdem wurde die Befürchtung geäußert, daß das Verkehrsaufkommen und die Schallemissionen des Flamweges zunehmen würden.

1.3 Bestand

Die Bebauung am Flamweg besteht aus teils eingeschossigen, teils zweigeschossigen villenartigen Einzelhäusern. Diese stehen auf - besonders im nördlichen Bereich - tiefen Grundstücken mit Hausgärten.

Westlich davon bis hin zur Grenze des Geltungsbereichs liegt die brachliegende, knapp 1 ha große Fläche der ehemaligen Stadtgärtnerei, die in der Umwelterhebung der Stadt Elmshorn von 1987 als Ruderalfläche bezeichnet wird. Diese Freifläche ist an ihren Rändern und zum Teil auch auf der Fläche mit alten Hecken bestanden.

Hervorzuheben ist besonders die Hainbuchenhecke am östlichen Rand.

Im Norden der Freifläche befindet sich ein stark durchmischter dichter Baumbestand, u. a. mit Roßkastanie, Ahorn, Birke und Robinie.

Weitere größere Einzelbäume stehen in den Randbereichen der Fläche.

Im südöstlichen Bereich kommen junge Birken auf.

Die Freifläche befindet sich bis auf drei an der Amselstraße liegende Flurstücke vollständig im Besitz der Stadt Elmshorn.

1.4 Topographie und Bodenbeschaffenheit

Das Gelände im Geltungsbereich weist ein leichtes Gefälle von Nordosten nach Südwesten auf. Die Höhendifferenz innerhalb des Geltungsbereiches beträgt weniger als 0,5 m, die Geländeoberfläche ist eben.

Nach Angaben des Geologischen Landesamtes besteht der Boden aus Gley-Podsol mit Übergängen zu Braunerde-Podsol im Nordosten des Geltungsbereiches (vgl. Bodenkarte von Schleswig-Holstein, Bl. 2223). Das bedeutet, daß der Boden hier aus Fein- bis Mittelsand (mit Übergängen zu schluffigem Sand) besteht, ein geringes Bindungsvermögen für Nährstoffe und eine hohe Wasserdurchlässigkeit besitzt.

Der Grundwasserspiegel liegt maximal 1,5 m unter der Geländeoberfläche.

Ein Verdacht auf Bodenverunreinigung oder ehemalige Deponien (Altlasten) besteht nach den zur Verfügung stehenden Unterlagen nicht.

2. PLANUNGSANLASS UND PLANUNGSZIELE

2.1 Ziele der Stadtentwicklung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 143 liegt im Stadtquartier V (Elmshorn Mitte/Nord). Der Flächennutzungsplan der Stadt Elmshorn sieht für dieses Quartier folgende Orientierungswerte und Ziele vor:

- Einwohnerrückgang von 10.500 im Jahre 1978 auf 9.000 im Jahre 1990 (Ist-Wert 1989: 9.062)
- Zunahme der Wohnbaufläche von 87,15 ha (1980) auf 93,65 ha (1990)
- Erweiterung der Wohnfläche von 266.000 qm (= 25,3 qm/Pers.) auf 272.000 qm (= 30,2 qm/Pers.). Geplant ist die Errichtung von 16.000 qm Wohnfläche, davon sind 10.000 qm Ersatzbedarf für abgängigen Wohnraum.
- Verfestigung der Kerngebietsnutzung Elmshorn-Mitte
- Weiterentwicklung der Industriegebiete Nord II und Nord IV
- Schaffung von ca. 20.000 qm Sportflächen im Deichpark

2.1.1 Bedarf an Kindertagesstätten

Bereits im Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan von 1980 wird festgestellt, daß auf absehbare Zeit kein zusätzlicher Bedarf an Kindertagesstätten in Elmshorn besteht. Die Bedarfsdeckung der Plätze in Kindertagesstätten zur Gesamtkinderzahl lag bei 1 : 1,7. Dieser Wert war bereits wesentlich günstiger als der nach dem Raumordnungsplan anzustrebende von 1 : 2.

Lediglich als "Reserve" werden insgesamt fünf zusätzliche Standorte für Kindertagesstätten vorgehalten.

Zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 143 im November 1983 lag das Bedarfsdeckungsverhältnis der Plätze in Kindertagesstätten bei 1 : 1,62. Sofern eine Nachfrage entstehen sollte, die das Angebot übersteigt, werden aus betriebswirtschaftlichen und grundsätzlichen Erwägungen eher vorhandene Kindertagesstätten erweitert als neue eingerichtet werden.

Für den Fall, daß zusätzlich der Bedarf nach einer neuen Kindertagesstätte entsteht, kann diese auf dem Gelände der Friedrich-Ebert-Schule an der Turnstraße errichtet werden. Eine entsprechende Fläche für den Gemeinbedarf ist im Flächennutzungsplan der Stadt Elmshorn dargestellt.

Die Einrichtung der im Flächennutzungsplan von 1980 u. a. vorgesehenen Kindertagesstätte an der Amselstraße kann daher ausgeschlossen werden.

2.1.2 Bedarf an Kinderspielplätzen

Nach dem Spielplatzbedarfsplan der Stadt Elmshorn von 1981 bestand im Stadtquartier V rechnerisch ein Bedarf von 7.980 qm Spielplatzfläche für schulpflichtige Kinder.

Vorhanden waren derzeit 3.700 qm, geplant weitere 19.200 qm, davon 4.000 qm an der Amselstraße.

Nach der Überarbeitung des Spielplatzbedarfsplanes von 1990 steht einem unveränderten Bedarf von 7.980 qm eine vorhandene Spielplatzfläche von 14.900 qm gegenüber.

Langfristig geplant sind weitere 3.100 qm im Bereich des Krückauparkes II (Deichpark).

Der Geltungsbereich des B 143 liegt im Spielbezirk V d. Der Bedarf liegt hier bei 2.700 qm.

Vorhanden sind 8.000 qm Spielplatzfläche in den Bereichen Amselstraße (1.000 qm), Hasenbusch (5.000 qm) und Friedrich-Ebert-Schule (2.000 qm). Der Bedarf im Spielbezirk V c ist damit mehr als abgedeckt.

Ein weiterer Bedarf an Kinderspielplätzen, der über die vorhandenen Einrichtungen hinausgeht, besteht somit auf absehbare Zeit nicht.

2.1.3 Entwicklung der Wohnfunktion

Entgegen der Prognose zur Einwohnerzahl im Stadtquartier V aus dem Flächennutzungsplan soll auch hier die Wohnfunktion gefördert werden.

Allgemein ist in Elmshorn bei anhaltend hohem Nachfragedruck Wohnraum sehr knapp. Die Einwohnerzahl wird auch in der kommenden Zeit zunehmen. Daraus ergibt sich für die Stadtplanung das dringende Erfordernis, neue Wohngebiete bereitzustellen.

Mit der Aufhebung des B-Planes Nr. 120 wird im Stadtquartier V auf 28,85 ha Gewerbefläche vernichtet. Der Entwicklungsschwerpunkt liegt damit in diesem Quartier wieder auf dem Wohnen.

Dem wurde bereits mit der Aufstellung der B-Pläne Nr. 122 und Nr. 123 Rechnung getragen, die beide neue Wohngebiete am Stadtrand festsetzen. Die Baugrundstücke in diesen Bereichen sind zu 95 % verkauft.

Weiterhin wird mit dem Bebauungsplan Nr. 127 eine vorhandene Wohnsiedlung gesichert und weiterentwickelt.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 143 besteht die Möglichkeit, ohne die Inanspruchnahme von sogenannter "freier Landschaft" innerhalb des baulichen Zusammenhangs ein innenstadtnahes Wohngebiet anzubieten.

Zudem sind städtische Bauplätze in der Stadt Elmshorn ausverkauft.

Zur Beeinflussung der Bodenpreisentwicklung und um der anhaltenden Nachfrage nach günstigen städtischen Baugrundstücken nachzukommen, ist bei der Ausweisung neuer Wohngebiete ein Rückgriff auf stadteigene Flächen geboten.

2.2 Art und Maß der baulichen Nutzung

Es ist beabsichtigt, in Innenstadtnähe ausreichend große Grundstücke für eine Bebauung mit Einfamilienhäusern anzubieten.

Dazu wird auf den bisher brachliegenden Grundstücken im Westen des Geltungsbereichs ein allgemeines Wohngebiet mit eingeschossigen Einzelhäusern in offener Bauweise festgesetzt.

Die Grundflächenzahl von 0,3 erlaubt eine für freistehende Einfamilienhäuser auf 400 bis 500 qm großen Grundstücken ausreichend hohe Ausnutzung der überbaubaren Flächen.

Mit der nördlichen Randbebauung der Amselstraße soll ein Bezug zu der westlich davon liegenden dreigeschossigen Blockbebauung und zu den gegenüberliegenden zweigeschossigen Reihenhäusern hergestellt werden. Die Zahl der Vollgeschosse wird daher auf 2, die Geschoßflächenzahl entsprechend der Grundflächenzahl auf 0,6 festgesetzt. Damit sollen, in Anlehnung an den Charakter der Umgebung, große Teile des Grundstückes unbebaut bleiben.

Die vorhandene Wohnbebauung am Flamweg wird in ihrem Bestand gesichert. Das festgesetzte Maß der baulichen Nutzung läßt eine Erweiterung der Gebäude in geringem Umfang zu.

2.3 Gestaltung

In einer verdichteten städtischen Einfamilienhausbebauung wirken die einzelnen Gebäude nicht für sich, sondern im Zusammenhang mit den benachbarten Gebäuden des Baugebietes. Ein gestalterischer Grundkonsens ist daher erforderlich.

In Anlehnung an den regional typischen Baustil werden hier als wesentliche verbindende Merkmale rotes Ziegelmauerwerk als Verblender und Satteldächer mit einer Dachneigung von 30 ° bis 45 ° festgesetzt.

Zur Verbesserung des Mikroklimas und um den zunehmenden Forderungen nach einer natur- und umweltverträglichen Bauweise entgegenzukommen, werden neben der pfannengedeckten Dächer auch ausdrücklich begrünte Dächer zugelassen. Die Nebenanlagen sind sämtlich mit begrünten Dächern herzustellen.

2.4 Erhaltenswerte Vegetation

Die alte, hoch aufgewachsene Hainbuchenhecke am östlichen Rand der Fläche der ehemaligen Stadtgärtnerei ist zu erhalten, da sie die geplante Bebauung auf natürliche Weise abgrenzt. Zudem bietet sie wertvolle Brutplätze für Vögel und dient als Zufluchtsort für Kleinlebewesen.

Die Lebensbaumhecke am westlichen Rand der Freifläche ist nach den Angaben des Umweltamtes der Stadt Elmshorn nicht standortgerecht und ökologisch minderwertig.

Mit der Festsetzung des Anpflanzens von Bäumen und Sträuchern soll erreicht werden, daß die Hecke sukzessiv durch wertvollere Gehölze ersetzt wird.

Die Funktion der Abgrenzung von der strukturell andersartigen Bebauung im Westen wird so bewahrt.

Wegen seiner Biotop-Funktion wird der Baumbestand im Norden der Freifläche erhalten. Hier hat sich ein vielfältiger und dichter Bewuchs entwickelt, der ebenfalls Kleinlebewesen Schutz bietet und eine ökologische und optische Bereicherung der umgebenden Gartenlandschaft darstellt.

Im Einklang mit der Baumschutzsatzung für die Stadt Elmshorn sind weiterhin einige ältere standortheimische Einzelbäume auf der Freifläche zu erhalten. Die Erhaltung und Pflege des auf ca. 2.000 qm aufkommenden Baumbestandes ist nach Einschätzung des Forstamtes Rantzau nicht sinnvoll. Die Umwandlungsgenehmigung wird beantragt. Für Ersatzmaßnahmen stehen im Bereich des Stadtforstes Sibirien ausreichend Flächen zur Verfügung.

Auf den nur zu 30 % baulich genutzten Grundstücken wird zum einen alternativ die Anlage von naturnahen Vorgärten festgesetzt, zum anderen wird das Anpflanzen eines standortgerechten Laubbaumes zwingend festgesetzt. In Verbindung mit begrüntem Dächern wird damit die Einschränkung von Lebensräumen zumindest teilweise ausgeglichen. Die Qualität der Freiflächen soll insgesamt zwar verändert, aber nicht wesentlich verschlechtert werden.

3. ERSCHLIESSUNG

3.1 Verkehr

3.1.1 Äußere Erschließung

Das geplante Baugebiet ist über die Amselstraße (Wohnsammelstraße) und den Flamweg (innerstädtische Hauptverkehrsstraße) an das örtliche und überörtliche Straßennetz angeschlossen.

Ein weiterer Ausbau dieser Straße ist nicht erforderlich, da das durch die geplante Bebauung entstehende Verkehrsaufkommen so gering ist, daß es bei der Gesamtbelastung der Amselstraße und des Flamweges zu vernachlässigen ist.

3.1.2 Innere Erschließung

Die innere Erschließung des geplanten Baugebietes erfolgt über eine Stichstraße, die als insgesamt 5,3 m breite Mischfläche (verkehrsberuhigter Bereich) ausgeführt wird.

Eine Wendeanlage mit 18 m Durchmesser ist für dreiachsige Müllfahrzeuge und andere Lkw ohne Anhänger geeignet.

Zur Sicherstellung der Erreichbarkeit der Grundstücke im nördlichen Randbereich des geplanten Wohngebietes soll eine Fläche mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belastet werden.

Die Aufweitung im Bereich der Einmündung der Stichstraße in die Amselstraße erlaubt das ungehinderte langsame Ein- bzw. Ausfahren eines dreiachsigen Lkw.

3.1.3 Öffentliche Parkflächen

Kraftfahrzeuge sollen grundsätzlich auf den privaten Baugrundstücken abgestellt werden. Für Besucherinnen und Besucher werden im geplanten Wohngebiet vier öffentliche Stellplätze in Schrägstellung an der Stichstraße eingerichtet. Weitere fünf öffentliche Stellplätze stehen im Straßenraum der Amselstraße zur Verfügung.

3.1.4 Öffentlicher Personennahverkehr

Eine Bushaltestelle befindet sich am Flamweg in der Nähe der Einmündung der Amselstraße. Von dort aus sind die Innenstadt (mit ZOB und S-Bahn-Anschluß), der Nordwesten des Stadtgebietes und die Ortschaft Kiebitzreihe direkt erreichbar.

3.2 Ver- und Entsorgung

3.2.1 Entwässerung

Das Schmutzwasser aus dem geplanten Baugebiet wird in den Schmutzwasserkanal in der Amselstraße geleitet.

Der in der Amselstraße vorhandene Mischwasserkanal ist stark überlastet, so daß das Oberflächenwasser hier nicht eingeleitet werden kann. Mit dem Bau eines Regenwasserkanals soll im Oktober 1991 begonnen werden. Bis zur Erschließung des geplanten Baugebietes wird dieser fertiggestellt sein.

3.2.2 Leitungsnetze

Das geplante Baugebiet wird an die vorhandenen Leitungsnetze für Wasser, Gas und Elektrizität der Stadtwerke Elmshorn angeschlossen.

3.2.3 Abfallbeseitigung

Die Müllabfuhr erfolgt durch den dafür zuständigen Landkreis Pinneberg.

An der Amselstraße ist ein Standplatz für einen Mehrkammer-Wertstoffsammelbehälter festgesetzt.

4. LÄRMSCHUTZNACHWEIS

Im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 143 gehen Lärmemissionen vom Flamweg und von der Amselstraße aus. Die 2. Änderung der 1. Fortschreibung des Generalverkehrsplanes der Stadt Elmshorn von 1981/82 gibt für den Flamweg ein Verkehrsaufkommen von 8.987 Kfz/24 h, für die Amselstraße ein Verkehrsaufkommen von 1.548 Kfz/24 h im Jahre 1995 an.

Grundlage für die Berechnung der Lärmmissionen ist die DIN 18005 - Schallschutz im Städtebau - vom Mai 1987.

4.1 Vorhandene Bebauung am Flamweg

Die Berechnung des Beurteilungspegels für die vorhandene Bebauung am Flamweg ergibt sich aus Blatt 1 der Anlage 1. Trotz der Einstufung des Flamwegs als Landesstraße wurde dabei - abweichend von der Tabelle 4 der DIN 18005 - ein Lkw-Anteil von 10 % bzw. 3 % zugrunde gelegt. Bisherige Verkehrszählungen ergaben hier tagsüber einen Lkw-Anteil von maximal 6 %. Nach dem Verzicht auf die Ausweisung weiterer Gewerbegebiete im Norden der Stadt und nach dem Verzicht auf eine Nutzung als Autobahnzubringer ist nicht mit einem wesentlichen Anstieg des Lkw-Anteils zu rechnen. Für die Berechnung wurde daher ein Lkw-Anteil wie für Gemeindestraßen nach Tabelle 4 der DIN 18005 angenommen.

Der Beurteilungspegel als äquivalenter Dauerschallpegel für die am ungünstigsten gelegenen Gebäude beträgt danach:

tagsüber	66,52 dB
nachts	55,05 dB.

Der Bereich ist als allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Damit gelten nach Beiblatt 1 zur DIN 18005, Teil 1, folgende Orientierungswerte:

tagsüber	55 dB
nachts	45 dB.

Die Orientierungswerte wurden erheblich überschritten, der Tagwert liegt im Lärmpegelbereich IV der DIN 4109. Die Überschreitung erfolgt in einem bestehenden und intakten Wohngebiet. Da eine Lärmreduzierung durch aktive Lärmschutzmaßnahmen in der gegebenen städtebaulichen Situation nicht in Betracht gezogen werden kann, sind in diesem Bereich passive Lärmschutzmaßnahmen erforderlich.

Bei Neu- und Umbauten von Wohnhäusern sind daher Außenwände und Fenster mit einem Schalldämm-Maß von $R'_{w, \text{res}} = 40$ dB, entsprechend dem Lärmpegelbereich IV der DIN 4109 (11.89), Tabelle 8, auszuführen.

4.2 Geplante Bebauung an der Planstraße

Die Berechnung des Beurteilungspegels für die geplante Bebauung an der Ostseite der Planstraße ergibt sich aus den Blättern 2 und 3 der Anlage 1.

Wegen der unterschiedlichen Abstände zur Schallquelle wurden die Berechnungen für den nördlichen und den südlichen Bereich gesondert durchgeführt.

Für den nördlichen Bereich mit größerem Abstand vom Flamweg beträgt der Beurteilungspegel (vgl. Blatt 2)

tagsüber	56,93 dB
nachts	45,46 dB.

Der Bereich ist als allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Damit gelten nach Beiblatt 1 zur DIN 18005, Teil 1, folgende Orientierungswerte:

tagsüber	55 dB
nachts	45 dB.

Die Orientierungswerte werden geringfügig überschritten, der Tagwert liegt im Lärmpegelbereich II nach DIN 4109 (11.89), Tabelle 8. Besondere Lärmschutzmaßnahmen sind nicht erforderlich, da herkömmliche Außenbauteile das geforderte Schalldämm-Maß von $R'_{w, \text{res}} = 30$ dB einhalten.

Für den südlichen Bereich beträgt der Beurteilungspegel (vgl. Blatt 3):

tagsüber	59,15 dB
nachts	47,68 dB.

Der Bereich ist als allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Die entsprechenden Orientierungswerte (s. o.) werden überschritten. Der Tagwert liegt im Lärmpegelbereich II nach DIN 4109 (11.89), Tabelle 8. Besondere Lärmschutzmaßnahmen sind nicht erforderlich.

4.3 Geplante Bebauung an der Amselstraße

Die Berechnung des Beurteilungspegels für die geplante Bebauung an der Amselstraße ergibt sich aus Blatt 4 der Anlage 1.

Der Beurteilungspegel beträgt:

tagsüber	56,16 dB
nachts	46,07 dB.

Der Bereich ist als allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Die entsprechenden Orientierungswerte (s. 4.2) werden nur geringfügig überschritten. Der Tagwert liegt im Lärmpegelbereich II nach DIN 4109 (11.89), Tabelle 8. Besondere Lärmschutzmaßnahmen sind nicht erforderlich.

4.4 Überlagerungsbereich Amselstraße/Flamweg

Der Bereich nördlich der Einmündung der Amselstraße in den Flamweg, der im wesentlichen die Flurstücke 14 und 15/1 der Flur 8 umfaßt, wird von beiden Straßen beschallt. Der resultierende Lärmpegel wurde nach Abschnitt 5.3 der DIN 18005 ermittelt.

Danach erhöht sich - ausgehend vom höchsten Beurteilungspegel - der Tagespegel um 0,5 dB, der Nachtpegel um 0,35 dB.

Damit erhält man hier folgende Werte:

tagsüber	ca. 67,0 dB
nachts	ca. 55,4 dB.

Der Bereich ist als allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Die entsprechenden Orientierungswerte (s. 4.2) werden erheblich überschritten. Der Tagwert liegt im Lärmpegelbereich IV nach DIN 4109.

Passive Lärmschutzmaßnahmen sind für diesen Bereich bereits nach 4.1 erforderlich. Maßnahmen, die über die in Abschnitt 4.1 gestellten Forderungen hinausgehen, sind wegen der Geringfügigkeit der zusätzlichen Regelerhöhung nicht erforderlich.

Die Flurstücke 16/6, 16/7 und 16/8 der Flur 8 sind ebenfalls Schall aus der Amselstraße und - in abgeschwächtem Maße - aus dem Flamweg ausgesetzt.

Aus den Beurteilungspegeln von 53,2 dB/47,7 dB (s. 4.2) und 56,2 dB/46,1 dB (s. 4.3) ergeben sich resultierende Beurteilungspegel von

tagsüber	ca. 61,0 dB
nachts	ca. 50,0 dB.

Der Tagwert liegt damit im Lärmpegelbereich III nach DIN 4109 (11.89), Tabelle 8.

Es sind entsprechende passive Lärmschutzmaßnahmen erforderlich.

5. KOSTEN

Zu den kostenverursachenden Maßnahmen gehören Straßenausbau und -neubau einschließlich der Kanalisation sowie die Gestaltung von öffentlichen Grünflächen.

Kosten für Grunderwerb entstehen nicht, da die Erschließungsanlagen auf Flächen entstehen, die sich im Eigentum der Stadt Elmshorn befinden.

Die Stadt Elmshorn trägt mindestens 10 % des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

Straßenneubau, Beleuchtung und Kanalbau (Trennsystem)	250.000,00 DM
Gestaltung von Grünflächen	10.000,00 DM
	<hr/>
	260.000,00 DM
	<hr/>

Elmshorn, 17. März 1992

Stadt Elmshorn Der Magistrat


I. V.



Luhr
stellv. Bürgermeister



I. A.



Albrecht
Städt. Baudirektor